

V. A. K.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR INNERES

Polizei
Polizeirevier 33
-Straßenverkehrsbehörde-

Polizeirevier 33 * Wiesendamm 133 * 22303 Hamburg

Bezirksamt Hamburg - Nord

- Bauamt / BA 53 -

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

PR 332 / 24.22-83

Ort und Datum

Hamburg, den 14.05.1998

Betreff: straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Radwegebenutzungspflicht
hier: S a a r l a n d s t r a ß e

1. Allgemein

Durch die zum 1. September 1997 in Kraft getretende Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV) wird u.a. die bisher für alle vorhandenen Radwege geltende **Radwegebenutzungspflicht** künftig auf solche Radwege beschränkt, die den Radfahrern hinsichtlich z.B. **Breite, Linienführung und Zustand** zuzumuten sind **und/oder** aus **Verkehrssicherheitsgründen** auch zwingend weiterhin benutzt werden müssen. Die Benutzungspflicht wird nach außen hin durch eine entsprechende Beschilderung dokumentiert. Diese Regelung tritt zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Um hier zu einer einheitlichen Beurteilung und Regelung zu kommen, haben sich die Behörde für Inneres, die Baubehörde und die Fahrradbeauftragte der Baubehörde darauf verständigt, daß die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht wesentlich von der jeweils im Kraftfahrzeugverkehr vorhandenen Verkehrsstärke und dem Schwerverkehrsanteil entsprechend den Richtwerten der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 1995 herausgegebenen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 95“ und den daraus abgeleiteten Hinweisen der PLAST (Baubehörde Hamburg/Tiefbauamt - Planungshinweise für Stadtstraßen, Abschnitt 9, Anlagen des Radverkehrs) abhängig zu machen ist. Hierzu haben die Baubehörde und die BfI gemeinsam eine Entscheidungsmatrix erarbeitet, die sicherheitsrelevante Umstände ebenso wie vorhandene Verkehrsbelastungen oder bauliche Mängel erfaßt und berücksichtigt.

...

2. Entscheidungsmerkmale

2.1 Verkehrsbelastung max. 10.000 Kfz/24h

Bei Verkehrsstärken bis zu max. 10.000 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von unter 1.000 Kfz/24h ist davon auszugehen, daß Radfahrer regelmäßig auf der Fahrbahn fahren können. In begründeten Einzelfällen, wie etwa

- Schulweg und Hauptverkehrsstraße,
- sonstige wichtige Verbindung z.B. Wochenmarkt, zusätzlich Hauptverkehrsstraße und guter baulicher Zustand des Radwegs oder
- Hauptverkehrsstraße und gleichzeitig Element einer bestehenden oder geplanten Veloroute mit gutem baulichen Zustand

kann dennoch die Kennzeichnung einer Radwegbenutzungspflicht unerlässlich sein.

2.2 Verkehrsbelastung 10.000 - 15.000 Kfz/24h

Bei Verkehrsstärken von 10.000 - 15.000 Kfz/24h ist das Radfahren auf der Fahrbahn in einer ganzen Reihe von Fällen auch unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit durchaus vertretbar. Je größer die Fahrzeugbelastung ist, um so mehr ist es aber notwendig, weitere Randbedingungen in die Prüfung einzubeziehen, wie z.B. Zustand eventuell vorhandener Radverkehrsanlagen oder andere für die Sicherheit relevante Umstände (Schulanmarschweg, wichtige Verbindung, hoher Schwerverkehrsanteil etc.).

2.3 Verkehrsbelastung mehr als 15.000 Kfz/24h

- Bei Verkehrsstärken zwischen 15.000 und 18.000 Kfz/24h erfordern Verkehrssicherheitsaspekte grundsätzlich eine vom übrigen fließenden Verkehr getrennte Radverkehrsführung (abmarkierte Radfahrstreifen oder bauliche Radwege) und damit eine Radwegebenutzungspflicht, unabhängig vom tatsächlichen baulichen Zustand.
- Bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 18.000 Kfz/24h bei zweistreifigen Straßen bzw. 25.000 Kfz/24h bei vierstreifigen Straßen ist der Radfahrer aus Verkehrssicherheitsgründen immer getrennt vom übrigen Fahrverkehr auf baulichen Radwegen -im Einzelfall auch auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg- zu führen.

In Fällen, bei denen die in der VwV geforderten baulichen Anforderungen für einen benutzungspflichtigen Radweg noch nicht geben sind, wird die von der Baubehörde zwischenzeitlich durchgeführte Radwegebestandsaufnahme Grundlage für ein zu erstellendes Bauprogramm zur „Nachbesserung“ sein.

2.4 Ausnahmen

Bei allen genannten Anwendungsfällen können besondere Umstände eine abweichende Entscheidung im Einzelfall notwendig machen.

2.5 Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der

Ziffer

2.1 ☐

2.2 ☐

2.3 ☒

2.4 ☒

wird gemäß § 45 (1) StVO für die Straße

" S a a r l a n d s t r a ß e " zwischen Jahnring und Osterbekstraße

die Radwegebenutzungspflicht angeordnet.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

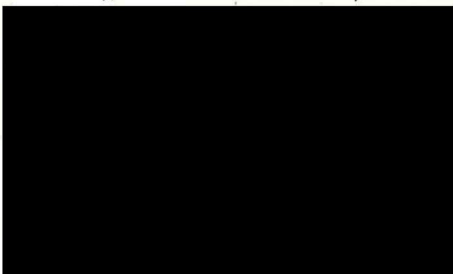
- siehe Anlagen -

Vor der Durchführung ist eine Absprache mit dem Polizeirevier 33 unbedingt erforderlich.

Die Entscheidungsgründe sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

3. Sonstiges

Sollten Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, wird um Nachricht gebeten. Weiterhin wird gebeten, nach Durchführung der Arbeiten einen Erledigungsvermerk an die anordnende Dienststelle zu senden.



Entscheidungsgründe für die Anordnung der Rad- wegebenutzungspflicht

Straßennamen: Saarlandstraße	
Von: Osterbekstraße	bis: Jahnring
Abschnittsnummer: 1 / 9 - 9 / 9	
Kriterien	
Verkehrsbelastung max. 10.000 Kfz/24h Ziff. 2.1	
Verkehrsbelastung 10-15.000 Kfz/24h Ziff. 2.2	
Verkehrsbelastung über 15.000 Kfz/24h Ziff. 2.3	X
Schwerverkehr über 1.000 Lkw/24h	
Einbahnstraße-Radweg gegenläufig zur Fahrtrichtung	
Hauptverkehrsstraße	X
Schulweg	
Veloroute	
sonstige wichtige Verbindung	X
guter baulicher Zustand des Radweges	
besondere Umstände, Ziff. 2.4 - Begründung:	
Linienbusverkehr:	Linien: 1
X	

Anlage zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung:

Betr.: Radwegebenutzungspflicht

Erforderliche Maßnahmen

Saarlandstraße zwischen Osterbekstraße und Jahnring, in Richtung Jahnring:

Anbringen eines Zeichen 237 StVO am Lichtmast Nr. 2 (Saarlandstr./ Osterbekstraße) und am Lichtmast Nr. 28 (Saarlandstr./ Wiesendamm).

Aufstellen eines Trägers mit Zeichen 237 StVO, nördlich der Einmündung Hellbrookstraße, vor der dortigen Werbeuhr, linksseitig vom Radweg: (Skizze -4-)

Anbringen eines Zeichen 237 StVO am Lichtmast Nr. 74, bzw. Aufstellen eines Trägers mit Zeichen 237 im Bereich des Lima. Nr. 74, (Alte Wöhr).

Saarlandstraße zwischen Jahnring und Osterbekstr., in Richtung Osterbekstr.:

Aufstellen eines Trägers mit Zeichen 237 StVO hinter der Fußgängerfurt Jahnring/ Saarlandstr. gemäß Lageskizze Nr. -1- .

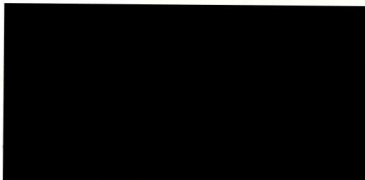
Aufstellen von zwei Trägern mit Zeichen 237 StVO im Bereich Saarlandstraße/ Südring (Nord) gemäß Lageskizze Nr. -2- .

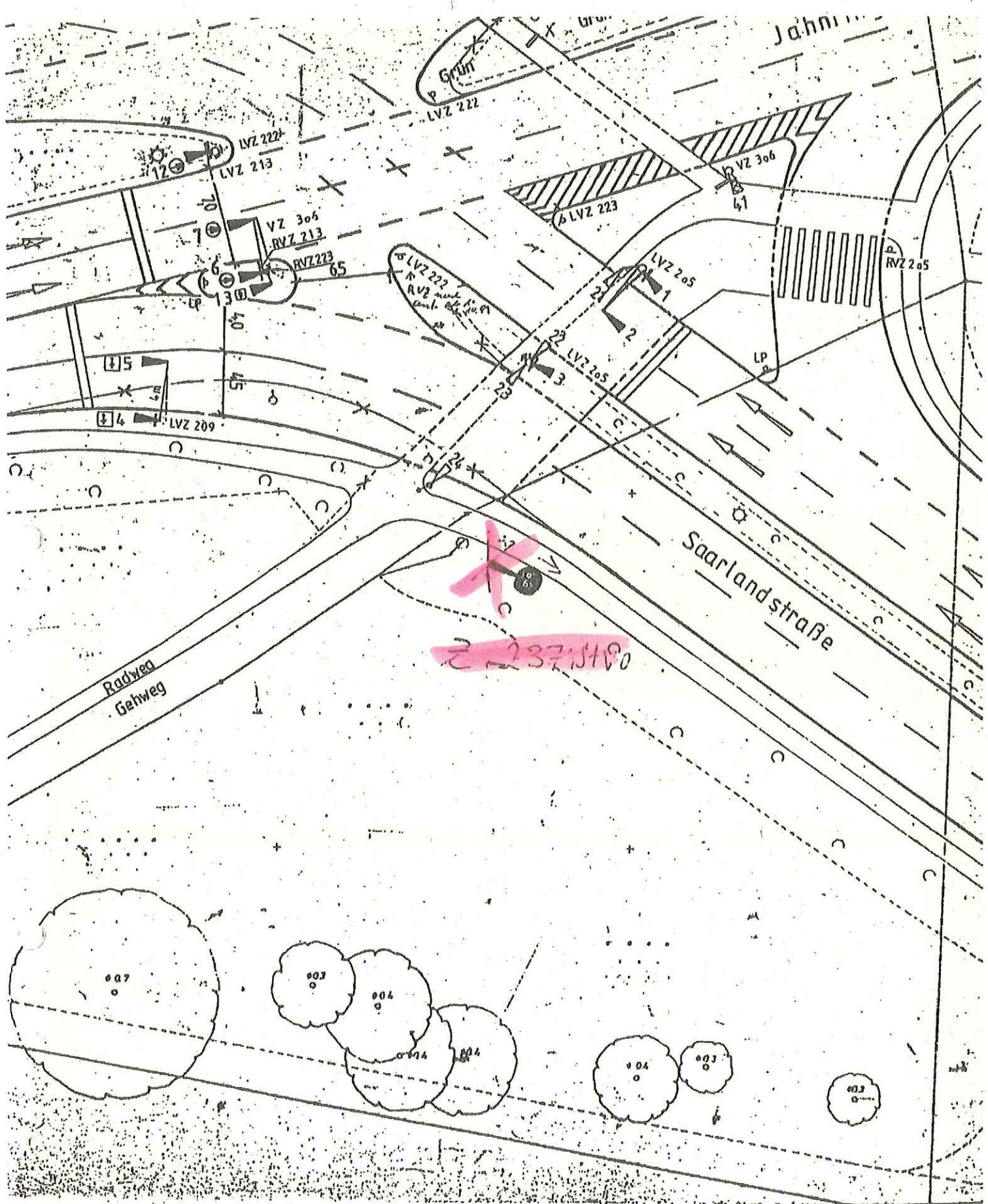
Aufstellen eines Trägers mit Zeichen 237 StVO hinter der Einmündung Saarlandstraße/ Südring (Süd) gemäß Lageskizze Nr. -3- .

Anbringen eines Zeichen 237 StVO am Lichtmast Nr. -45- .

Aufstellen eines Trägers mit Zeichen 237 StVO an der Kreuzung Saarlandstraße/ Wiesendamm (Süd-Westseite), gemäß Lageskizze Nr. 5.

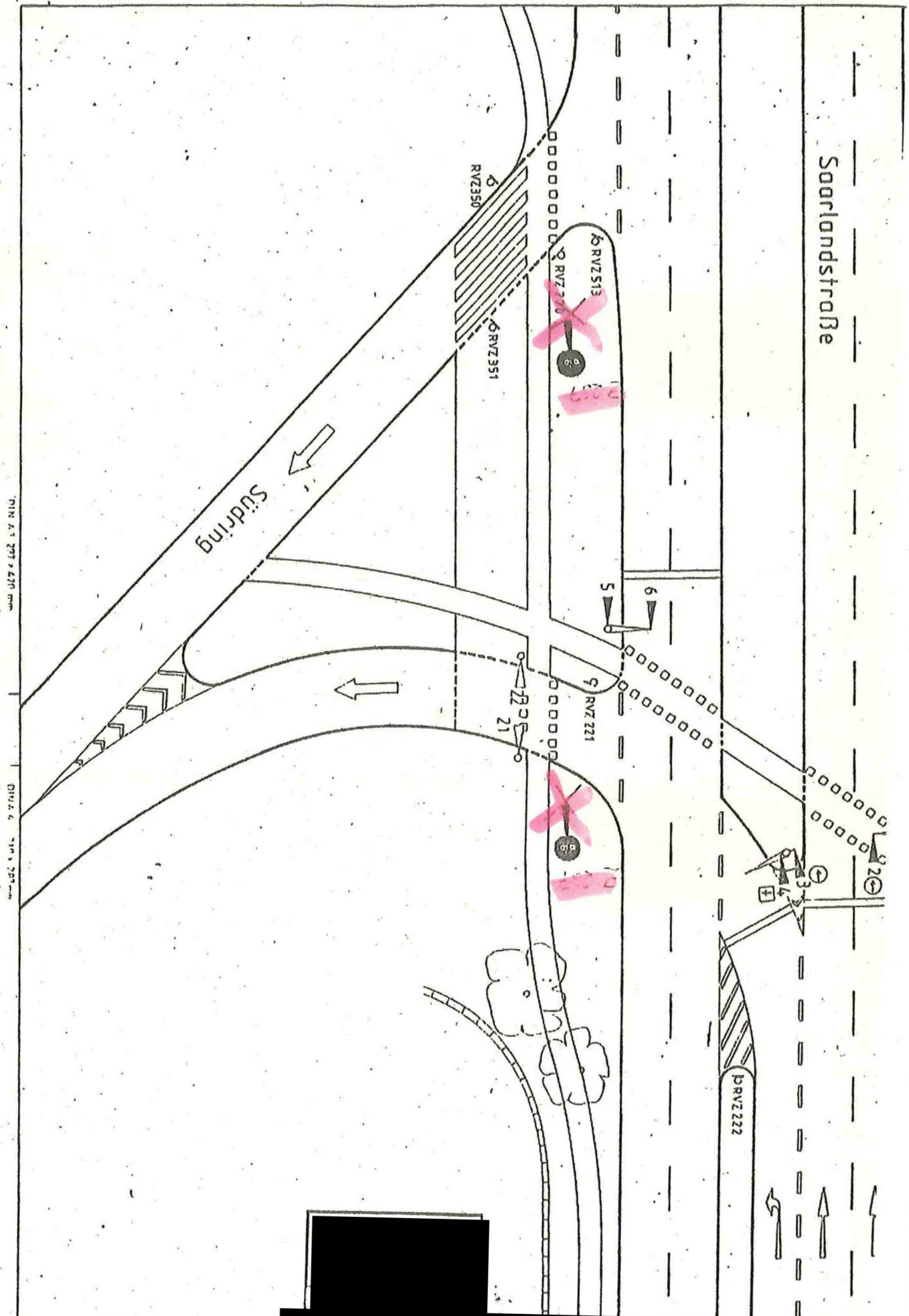
Anbringen eines Zeichen 237 StVO am Lichtmast Nr. 19, an der Einmündung Jarrestraße, gemäß Lageskizze Nr. 6 .





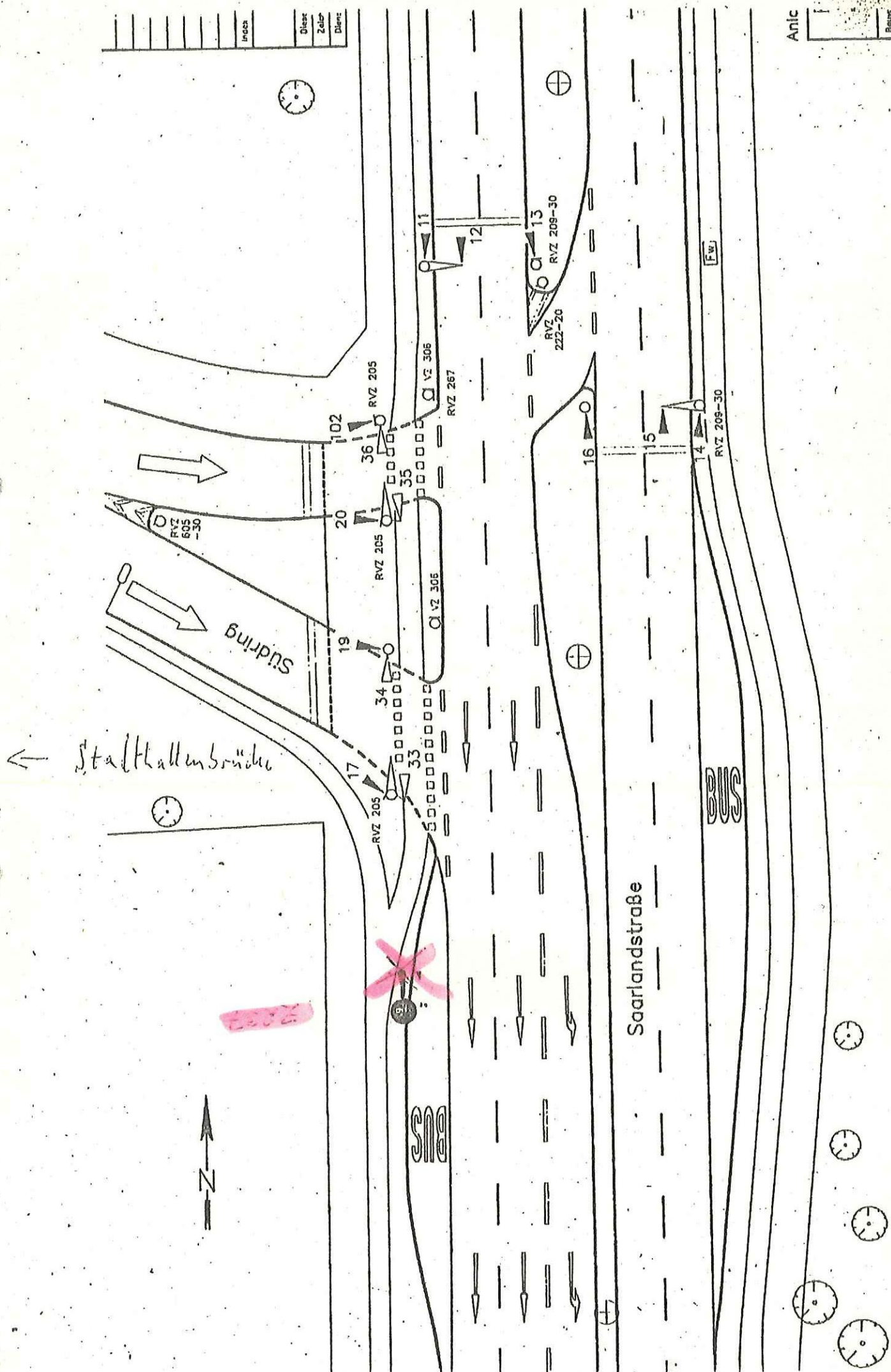
Skizze No. 1

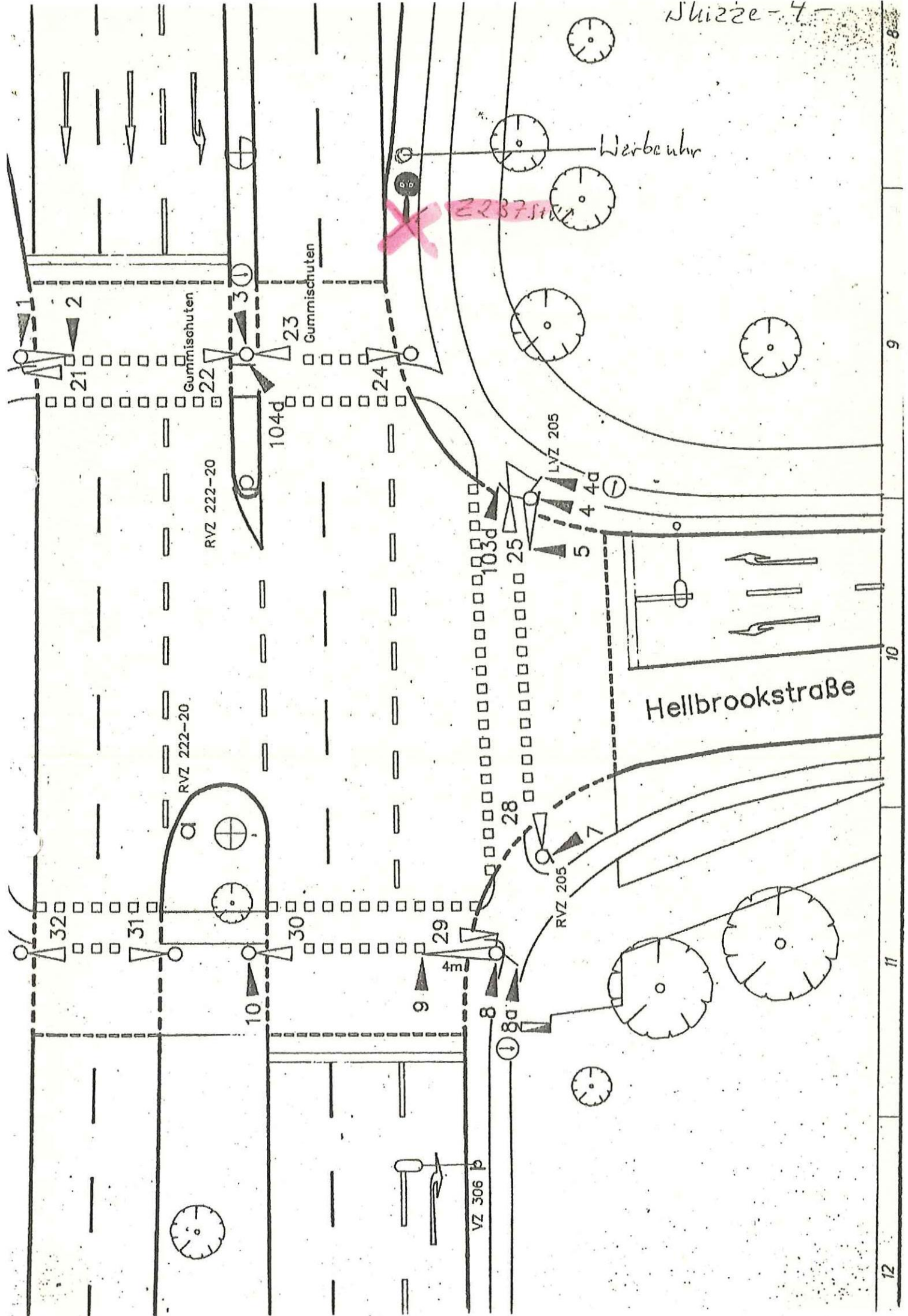
Skizze Nr. - 2 -



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde Tiefbauamt
Hauptabteilung Stadtverkehr

Anic		Beur
------	--	------





Skizze - 6 -

Saarlandstraße

Plan
Nr. 23

232
an Lahn
Nr. 19

